Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

Band: 26 (1936)

Heft: 50

Artikel: Familienstammbuch und Familiengerichtsbarkeit bei den Chinesen

Autor: Werner, Mathias

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-649285

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

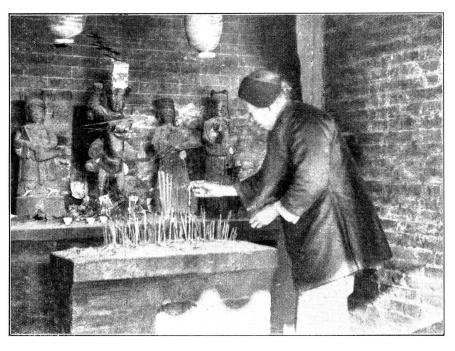
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das Familienalbum der Erbsippe Wong!

Auch sie heisst "Mutter Wong" — tausend Kilometer südlich vom Sippenhaus. Denn sie sorgt mit echtem Fraueninstinkt für ihre Familie, für Kranke und Alte . . . bis in ihr Alter steht sie im Flußsand, um die Fische auszunehmen und die Netze flickt sie mit der Geduld und dem Fatalismus aller östlichen Völker . . . nur dann und wann seufzt sie schwer über ihren Schwiegersohn, der Räuber ist!

Familienstammbuch und Familiengerichtsbarkeit bei den Chinesen. Von Mathias Werner.

Die chinesische Familie hält ein= oder zweimal im Mo= nat eine Familienversammlung ab, in der die Erinnerung an die Vorfahren wach erhalten wird. Auf einem Altar stehen kleine lackierte Holztafeln, worauf die Namen der Ahnen eingeschrieben sind, darüber hängt das Götterbild. Vor den Tafeln stehen brennende Leuchter und Weihrauchgefäße, und auf einem Tisch in der Mitte des Zimmers liegen die Familienbucher. Man stimmt den Ahnengesang an und opfert eine Taube, ein Huhn oder Feldfrüchte, worsauf der Bater die Namen der Borfahren verliest. Indem man sie so der Familie wieder ins Gedachtnis gurudruft, läßt der Hausherr sie gewissermaßen aus ihren Gräbern auferstehen und spricht in ihrem Namen. Dann öffnet er das Familienbuch, das aus mehreren Seften besteht. Die einen enthalten die auf das bürgerliche Leben bezüglichen Aufzeichnungen: Geburten, Beiraten und Todesfälle, die anderen Familiengerichtsurteile, das Leben der Verstorbenen, Testamente und so weiter. Es ist die Vibel der Familie, bestätigt aber zugleich den Zivilstand eines jeden Chinesen. Es gibt kein anderes Standesregister. Das Familienbuch hat Beweiskraft vor allen Behörden und wird mit solcher Sorgfalt geführt, daß sich jede Kontrolle des Staates ersübrigt. Dieses Buch bedingt eine gewisse Bildung. Man muß lesen und schreiben können, um es benuten zu können, und man versäumt daher nie, dem Ahnensaal eine Schule und eine Bibliothef beizufügen, wodurch dieser zu einem wirklichen Tempel wird, der auf gemeinsame Kosten von den Reichen der Familie unterhalten wird.

Der Bater schreibt nun die letzten Familienereignisse ein, dann nimmt er ein zweites Buch und liest eine der Biographien eines der Ahnen, rühmt seine Berdienste und ermahnt, seinem Beispiel zu folgen. Bei jeder Versammlung wird eine andere Lebensbeschreibung perlesen, und dann fängt man wieder von vorn an, so daß feiner der Ahnen den Familienmitgliedern unbefannt bleibt. Es gibt wenig Chinesen, selbst nicht unter den einfachsten Bauern, die nicht die Ge= schichte ihrer Familie auf mehrere Jahr= hunderte zurüd genau kennen. Fälschungen der Familienstandesaufzeichnungen tommen niemals vor, da ja alle Nachbarn den Tatbestand genau kennen, und die Familienbücher der einen Familie ja durch die der anderen, mit denen sie verwandt sind, automatisch kontrolliert werden. Wer nach auswärts verzieht, erhält einen Ausgug aus den Familienbüchern, der seine Abstammung bis zum vierten seiner Ahnen ausweist.

Sind die Neueintragungen während der Familienversammlung beendet, so stellt der Familienvorstand die Frage, ob jemand seine Steuer noch nicht bezahlt habe. Denn die ganze Familie würde sich als entehrt betrachten, wenn einer der ihrigen dem Staat gegenüber im Rücktand bliebe. Ist es wirklich der Fall, so gibt man ihm sofort die nötigen Mittel. — Die zweite Frage ist die, ob jemand einen Streit oder sonst eine ernste Angelegenheit mit einer anderen Familie hat, damit für güt-

einer anderen Familie hat, damit für gütliche Beilegung gesorgt werden könne. Dann geht man zu Mißhelligkeiten in der Familie selbst über.

Handelt es sich um ein Verbrechen, so wird der Ungeschuldigte zunächst aus der Versammlung entfernt, man gieht Erfundigungen ein und erhebt Beweise, und in der nächsten Familienversammlung wird das Urteil gesprochen. Die Achtung vor diesen Urteilen ist so groß, daß Berufungen an die staatlichen Gerichte sehr selten vorkommen. Sogar Beamte, die den öffentlichen Gerichten unterstehen, werden von diesen Familienräten gerichtet. Die Rechtspflege der Regierung greift nur in Ausnahmefällen ein. Der staatliche Richter beginnt jeden vor ihn gebrachten Prozes mit der Frage, ob die Angelegenheit schon vor die Familie gebracht worden sei und berücksichtigt deren Entscheidung. Die richterliche Gewalt der Familie erstreckt sich auch noch auf die, die sich von ihr getrennt haben. Von gang schweren und dringenden Fällen abgesehen gilt es als Schande, iemanden nicht seiner Familie, sondern den öffentlichen Gerichten zur Aburteilung zu überantworten. "Die Mandarinen und das Geset" - sagt ein chinesisches Sprichwort - "sind nicht da für anständige Leute."

Die von den häuslichen Gerichten verhängten Strafen sind Geißelung, Verbannung und Ausschluß aus der Fasmilie. Verbrechen, die nach den Gesehen die Todesstrase verwirken, müßten den öffentlichen Gerichten überlassen wersden. Da dies aber einen Einbruch in die Unantastbarkeit der Familie bedeuten würde, so läßt man dem Verbrecher die Wahl zwischen Selbstmord oder Ausschluß, und es gibt wenige, die nicht den Selbstmord vorziehen.

Welche Gewalt zwingt nun den Verurteilten, sich diesen häuslichen Gerichtsentscheidungen zu unterwerfen? Wie kommt es, daß der Chinese ohne Gendarm und ohne öffentliche Gewalt die Strafe entgegennimmt und selbst nicht zögert, sich selbst zu töten? Weil bei diesem Volke mit Jahrtausende alter Rultur der Gedanke der Gerechtigkeit sich zu außerordentlicher Höhe erhoben hat, weil jeder es für selbstverständlich hält, daß der Schuld auch die Sühne folgen müsse.